

**Audit GmbH Karlsruhe Stuttgart  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Transparenzbericht  
für das Geschäftsjahr 2024**

## Inhalt

|             |   |    |
|-------------|---|----|
| <b>A.</b>   | Rechtliche und Organisatorische Struktur .....  | 4  |
| <b>I.</b>   | Rechtsform und Eigentumsverhältnisse .....  | 4  |
| <b>II.</b>  | Leistungsstruktur .....   | 4  |
| <b>III.</b> | Vergütungsgrundlagen .....  | 5  |
| <b>IV.</b>  | Finanzinformationen .....   | 6  |
| <b>B.</b>   | Einbindung in ein Netzwerk .....  | 7  |
| <b>C.</b>   | Internes Qualitätssicherungssystem .....  | 7  |
| <b>I.</b>   | Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität .....   | 7  |
| <b>II.</b>  | Das Qualitätssicherungskonzept .....  | 8  |
| 1.          | Beachtung der allgemeinen Berufspflichten .....   | 8  |
| 2.          | Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen .....  | 9  |
| 3.          | Mitarbeitenden Entwicklung, Fortbildung und Organisation der Fachinformation,<br>Beurteilungssystem ..... | 11 |
| 4.          | Gesamtplanung aller Aufträge .....  | 12 |
| 5.          | Auftragsabwicklung .....  | 12 |
| 6.          | Lösung von Meinungsverschiedenheiten .....  | 14 |
| 7.          | Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen .....  | 15 |
| 8.          | Auftragsbezogene Qualitätssicherung .....   | 15 |
| 9.          | Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere .....                             | 16 |
| 10.         | Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten .....   | 17 |
| 11.         | Nachschau .....   | 17 |
| <b>D.</b>   | Qualitätskontrolle und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer .....                                  | 18 |
| <b>E.</b>   | Interne und externe Rotation .....  | 18 |
| <b>F.</b>   | Erklärung der Geschäftsführung .....  | 19 |
| <b>I.</b>   | Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems .....                                   | 19 |
| <b>II.</b>  | Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit .....  | 19 |
| <b>III.</b> | Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung .....  | 19 |

| Abkürzungsverzeichnis: |   |   |
|------------------------|---|---|
| BS WP/vBP              | = | Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer- BS WP/vBP) |
| IDW QMS 1              | = | IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderung an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022))  |
| StB                    | = | Steuerberater/in  |
| WP                     | = | Wirtschaftsprüfer/in  |
| WPO                    | = | Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer  |

## **A. Rechtliche und Organisatorische Struktur**

### **I. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse**

Die Audit GmbH Karlsruhe Stuttgart Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (kurz: Audit WPG) wird in der Rechtsform der GmbH beim Amtsgericht Mannheim unter der Registernummer HRB 110695 geführt, Gesellschafter der Audit WPG ist die RoWiRa GbR.

Gesellschafter der RoWiRa GbR sind zum 31.12.2024 folgende fünf natürliche Personen:

1. WP Carsten Eisele (1/5)
2. WP/StB Alexander Hepperle (hauptamtlicher Geschäftsführer) (1/5)
3. WP/StB Axel Ost (Geschäftsführer) (1/5)
4. WP/StB Christoph Rimpp (Geschäftsführer) (1/5)
5. WP/StB Mathias Juhl (1/5)

Mit Ausnahme von Alexander Hepperle sind sämtliche Gesellschafter gleichzeitig auch Angestellte oder Vorstandsmitglied des Netzwerkpartners Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (kurz BWGV).

Juristischer Sitz der Audit WPG ist Karlsruhe; der Verwaltungssitz ist Stuttgart. Die Tätigkeit der Audit WPG erfolgte 2024 ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

Verbundene Wirtschaftsprüferpraxen bestehen nicht; es wird auch keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt.

### **II. Leitungsstruktur**

Die Geschäftsführung obliegt Alexander Hepperle, Axel Ost und Christoph Rimpp. Alexander Hepperle ist hauptamtlicher Geschäftsführer. Axel Ost und Christoph Rimpp sind beim BWGV angestellt und üben dort die Funktion des Bereichsleiters Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften (Axel Ost) bzw. PDL-Stabstelle – Zentrale Aufgaben (Christoph Rimpp) aus; die Tätigkeit für die Audit WPG ist nebenamtlich.

Neben den Geschäftsführern ist ein Prokurist bei der Audit WPG beschäftigt. Darüber hinaus ist zum 31.12.2024 22 Mitarbeitenden des BWGV, davon 15 Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfern, Prokura erteilt. Diese sind jeweils auftragsbezogen für die Audit WPG tätig.

Die Audit WPG wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

### III. Vergütungsgrundlagen

Neben dem Geschäftsführer Alexander Hepperle sowie dem bei der Audit WPG angestellten Prokuristen sind zum 31.12.2024 sechs weitere Personen im Bereich Prüfung, drei im Bereich Buchhaltungsdienstleistungen und zwei weitere Personen im Bereich Assistenz angestellt. Eine weitere Kollegin befindet sich in Elternzeit.

Die Geschäftsführer Axel Ost und Christoph Rimpp sowie die beim BWGV angestellten Prokuristen stehen der Audit WPG über Geschäftsbesorgungsverträge zur Verfügung. Der BWGV erhält für die Geschäftsbesorgung der Geschäftsführer eine pauschale Vergütung. Für die auftragsbezogene Tätigkeit der beim BWGV angestellten Prokuristen sowie weitere Prüfungskräfte bzw. Berater erhält der BWGV eine jeweils aufwandsbezogene Vergütung.

Die Aufträge werden weit überwiegend durch Mitarbeitende des Netzwerkpartners BWGV im Wege einer Arbeitnehmerüberlassung abgewickelt. Bei einzelnen Aufträgen außerhalb der Abschlussprüfung wird auch auf Selbstständige bzw. freiberuflich Mitarbeitende zurückgegriffen.

Die Vergütung des hauptamtlichen Geschäftsführers und des Prokuristen erfolgt durch Fixgehälter ergänzt um Einmalzahlungen, die beim Geschäftsführer 50 % und bei den weiteren Mitarbeitenden 20 % des Fixgehalts nicht übersteigen. Die Einmalzahlung des hauptamtlichen Geschäftsführers wird von Gesellschaftern beschlossen.

Neben ihrer Vergütung beim BWGV erhalten einzelne für die Audit WPG tätige Mitarbeitende abhängig vom Umfang ihres Einsatzes bei der Audit WPG Einmalzahlungen, die regelmäßig 10 % der Jahresgehälter nicht übersteigen.

Geschäftsführer Axel Ost erhielt von der Gesellschaft keine gesonderte Vergütung für die Tätigkeit bei der Audit WPG. Geschäftsführer Christoph Rimpp erhält für seine gegenüber den Mandanten abrechnungsfähigen Tätigkeiten Einmalzahlungen entsprechend der für alle BWGV-Mitarbeitende geltenden Regelungen.

#### IV. Finanzinformationen

Die Prüfungs- und Beratungsumsätze im Geschäftsjahr 2023 schlüsseln sich wie folgt auf:

|   | EUR                 |
|---|---------------------|
| Einnahmen aus der Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse | 474.400,00          |
| Einnahmen aus der Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen von anderen Unternehmen                    | 431.282,50          |
| <b>Zwischensumme</b>  | <b>905.682,50</b>   |
| Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden         | 103.175,10          |
| Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen  | 5.621.970,81        |
| Sonstiges   | 230.904,19          |
| <b>Gesamtumsatz</b>   | <b>6.861.732,60</b> |

#### Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Im Jahr 2024 wurden die Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2023 folgender Unternehmen von öffentlichem Interesse geprüft:

- CB Bank GmbH, Straubing
- Gladbacher Bank AG von 1922, Mönchengladbach
- Hoerner Bank Aktiengesellschaft, Heilbronn
- TEBA Kreditbank GmbH & Co. KG, Landau an der Isar

Bei den genannten Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt es sich um sogenannte CRR-Kreditinstitute, die seit Inkrafttreten der EU-VO 537/2014 am 17. Juni 2016 in Deutschland als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

## **B. Einbindung in ein Netzwerk**

Die Audit WPG unterhält ein Netzwerk mit dem BWGV. Die Zusammenarbeit beruht auf Geschäftsbesorgungs-, Personalgestellungs- und Kooperationsverträgen.

Innerhalb des Netzwerkes wurden Umsätze in Höhe von TEUR 26.378,9 mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erzielt.

## **C. Internes Qualitätssicherungssystem**

### **I. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität**

Die Audit WPG hat die nach § 55b WPO und §§ 50 ff. der Berufssatzung WP/vBP bestehenden Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem in der Wirtschaftsprüferpraxis in einem Qualitätssicherungshandbuch niedergelegt.

Aufgrund des Netzwerks mit dem BWGV stützt sich das Qualitätssicherungssystem in Teilen auf das Qualitätssicherungssystem des BWGV.

Die Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch der Audit WPG stellen die Grundsätze dar und werden durch verschiedene Prüfungs- und technische Handbücher ergänzt.

Zurzeit gliedert sich das Qualitätssicherungshandbuch in die folgenden fachlichen Bereiche:

- Rechtliche Verhältnisse, Geschäftsverteilungsplan und Mandantenstruktur der Audit WPG
- Qualitätssicherung in der Audit WPG und Personalgestellung
- Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdigem Verhalten
- Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeitendenentwicklung
- Fortbildung und Organisation der Fachinformation
- Beurteilungssystem
- Gesamtplanung der Aufträge
- Auftragsabwicklung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Umgang mit Beschwerden, Vorwürfen, internen Anzeigen und sonstigen erhobenen Beanstandungen
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Abschluss der Auftragsdokumentation/Versand Prüfungsbericht
- Nachschau
- Transparenzbericht

Das Handbuch zur Qualitätssicherung und die weiteren Prüfungshandbücher (nachfolgend zusammengefasst „Prüfungshandbücher“) werden unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen, der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und externen Qualitätskontrolle sowie anlassbezogen aktualisiert.

Die Prüfungshandbücher stehen den Mitarbeitenden über eine Datenbank zur Verfügung. Sie dienen den Mitarbeitenden dazu, ihre berufliche Tätigkeit entsprechend den Qualitätsanforderungen der Gesellschaft auszurichten. Somit ist eine einheitliche, stetige und personenunabhängige Anwendung der Regelungen sichergestellt.

Die Einhaltung der Regelungen wird im Rahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sowie der turnusmäßigen und anlassbezogenen Internen Nachschau kontinuierlich überwacht.

Erhalten Mitarbeitende des BWGV Kenntnis von Vorgängen, die einen Verstoß gegen diese Regelungen darstellen (könnten), so haben diese das Recht und die Pflicht dieses anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Tätigkeit bei der Audit WPG. Weitere Ausführungen erfolgen im Kapitel „Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen“.

Verstöße gegen das interne Qualitätssicherungssystem können disziplinarische Folgen haben.

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundsätze und Maßnahmen aus den einzelnen Abschnitten des Qualitätssicherungshandbuches dargestellt.

## **II. Das Qualitätssicherungskonzept**

### **1. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten**

Basis für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Berufsgrundsätze:

- der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit und
- des Berufswürdigen Verhalten.

Die Mitarbeitenden werden bei Einstellung über die Berufsgrundsätze und das Qualitätssicherungssystem mit Merkblättern sowie in einem 2-tägigen Seminar informiert und auf deren Beachtung bzw. Einhaltung schriftlich verpflichtet.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine bestehende Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit unverzüglich in einer Datenbank, die sowohl die Mandanten der Audit WPG als auch die des Netzwerkpartners BWGV umfasst, zu erfassen. Die dort erfassten Befangenheitstatbestände werden bei der Prüfungsplanung berücksichtigt.

Darüber hinaus fordert der Leiter Qualitätsmanagement des BWGV einmal jährlich sämtliche Mitarbeitende der Prüfungsbereiche (einschließlich der Mitarbeitenden der Audit WPG) auf, die erfassten Befangenheitstatbestände zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Mit dieser Aufforderung kommt die Audit WPG Ihrer Verpflichtung, regelmäßig die betroffenen Personen zu finanziellen, persönlichen und kapitalmäßigen Bindungen zu befragen, nach. Darüber hinaus sind die Mitarbeitenden gehalten unterjährig entstehende Befangenheitstatbestände zum Zeitpunkt der Entstehung in der Datenbank zu erfassen.

Zusätzlich wird in den Arbeitspapieren (in der Regel in der Prüfungssoftware) jeweils die auftragsbezogene Unabhängigkeit der Teammitglieder und der Mitarbeitenden, welche mit der auftragsbezogenen Qualitätssicherung betraut sind, dokumentiert.

Weiter stellt die Audit WPG sowie auch der BWGV durch geeignete Schutzmaßnahmen sicher, dass die Zusammenarbeit mit dem BWGV die Unabhängigkeit nicht gefährdet.

## **2. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen**

Für die Annahme bzw. Fortführung von Aufträgen gelten insbesondere folgende Regelungen:

- Eine Auftragsannahme erfolgt nur im Rahmen des vorhandenen Versicherungsschutzes; individuelle Haftungsregelungen sind schriftlich nach Genehmigung durch die Geschäftsführung zu vereinbaren.
- Vor jeder Annahme bzw. Fortführung eines Auftrages ist durch den zuständigen Geschäftsführer zu überprüfen, ob die Unabhängigkeitsregelungen der Wirtschaftsprüferpraxis und weiteren Berufspflichten eingehalten werden oder Anhaltspunkte für eine mögliche Besorgnis der Befangenheit bestehen. Anhand der Mandantenliste (Datenbank) muss er zudem prüfen, ob Interessenkonflikte mit bestehenden Mandaten drohen. Werden Unabhängigkeitsverstöße bzw. -gefährdungen oder Interessenkonflikte festgestellt, sind diese mit dem Qualitätssicherungsbeauftragten zu erörtern und über Maßnahmen zur Lösung zu entscheiden. Können diese nicht gelöst werden, muss der Auftrag abgelehnt oder niedergelegt werden.
- Vor jeder Annahme bzw. Fortführung eines Auftrages sind die mit der Auftragsdurchführung verbundenen Risiken zu beurteilen.
- Erfolgshonorare werden nicht vereinbart.
- Bei mangelnder Integrität des potenziellen Mandanten sowie pflichtwidrigen Tätigkeiten erfolgt keine Auftragsannahme bzw. Niederlegung eines bestehenden Auftrages.
- Die Identifizierungspflichten nach GwG sind zu beachten.
- Bei Neumandaten soll in den Fällen des § 318 Abs. 3 und 6 HGB eine Kontaktaufnahme mit dem früheren Wirtschaftsprüfer erfolgen.
- Auf eine wirksame Bestellung durch den Mandanten ist insbesondere bei Aufträgen, bei denen das Siegel verwendet wird bzw. ein Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB erteilt oder ein solcher nachgebildet wird, besonders zu achten.
- Die Aufträge gemäß bzw. analog §§ 316 ff HGB sind schriftlich zu bestätigen.

Die Dokumentation der Auftragsannahme erfolgt bei Abschlussprüfungen und/oder bei Aufträgen, in denen das Berufssiegel geführt wird auf dem Formular "Dokumentation zur Auftragsannahme".

### Darstellung der Regelungen einer Auftragsfortführung (Folgeauftrag)

Die Regelungen zur Auftragsannahme sind auch bei der Auftragsfortführung (Folgeauftrag) zu beachten. Bei der Auftragsfortführung ist der zuständige Geschäftsführer in folgenden Fällen einzuschalten:

- Zwischenzeitliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Geschäftspraktiken des Mandanten und dessen Integrität.
- Anzeichen für die Änderung der Mandats- und Auftragsrisiken
- Umstände, die zum Verlust der Unabhängigkeit bzw. zur Besorgnis der Befangenheit führen können.
- Sich abzeichnende personelle Veränderungen in der Prüfungs- wie auch Projektgruppe.
- Festgestellte Unrichtigkeiten, Verstöße etc. z.B. bzgl. Berichtspflichten nach § 321 Abs.1 S. 3 HGB.
- Sich abzeichnende Beanstandungen, die zur Einschränkung oder Versagung eines Bestätigungsvermerkes führen (können).
- Wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen des Mandanten sowie der Audit WPG.

Der für die Auftragsdurchführung zuständige Geschäftsführer entscheidet im Einzelfall über die erforderlichen Maßnahmen. Er berichtet – falls dies erforderlich ist – in der Geschäftsführungssitzung der Audit WPG auch hinsichtlich Berichtspflichten gegenüber Behörden.

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse sind die Regelungen zur internen und externen Rotation (Art. 17 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 i.V.m. §§ 318 Abs. 1a, 1b und 340k HGB) zu beachten. Der Beginn der Mandantenbeziehung wird durch Vermerk im Formular "Dokumentation zur Auftragsannahme" jeweils erfasst.

### Vorgehen bei Niederlegung des Mandats

Wird die Niederlegung des Mandats erwogen, entscheidet die Geschäftsleitung gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, welche der folgenden Maßnahmen vorzunehmen sind:

- Erörterung des Sachverhalts und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten bzw. dessen Aufsichtsorgan.
- Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrags besteht.
- Dokumentation der bedeutsamen Aspekte, der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung über die Niederlegung oder Fortführung des Auftrags.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist unverzüglich und schriftlich begründet durch die Audit WPG und die gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft von der Kündigung oder dem Widerruf des Prüfungsauftrags zu unterrichten.

### **3. Mitarbeitenden Entwicklung, Fortbildung und Organisation der Fachinformation, Beurteilungssystem**

Neben dem hauptamtlichen Geschäftsführer, Alexander Hepperle sowie einem Prokuristen sind zum 31. Dezember 2024 vier Mitarbeitende im Bereich Prüfung, eine Mitarbeitende im Bereich Assistenz sowie zwei Mitarbeitende im Bereich Buchhaltung bei der Audit WPG in Vollzeit angestellt. Darüber hinaus sind in Teilzeit zwei weitere Mitarbeitende im Bereich Prüfung und jeweils eine Mitarbeiterin im Bereich Assistenz und Buchhaltungsdienstleistungen tätig.

Sowohl die geschäftsführende Tätigkeit der zwei übrigen Geschäftsführer als auch die weitaus überwiegende Anzahl der Aufträge werden im Wege der Personalgestellung bzw. Arbeitnehmerüberlassung durch Mitarbeitende des BWGV, in vereinzelt Fällen auch über Selbständige bzw. freiberuflich tätige Mitarbeitende, abgewickelt.

Die Mitarbeitenden der Audit WPG haben Zugriff auf die Fachinformationen des BWGV sowie die digitale Wissensdatenbank des BWGV. Darüber hinaus besuchen diese Schulungsveranstaltungen – abgestimmt auf die von ihnen betreuten Aufträge.

Bei den Selbständigen bzw. freiberuflich tätigen Mitarbeitenden werden jeweils Bewerbungsgespräche geführt um deren fachliche Eignung beurteilen zu können. Ggf. werden Nachweise, welche die für den jeweiligen Auftrag notwendige Expertise belegen, zu den Akten genommen. Soweit die Selbständigen bzw. freiberuflich tätigen Mitarbeitenden langjährige Mitarbeitende des BWGV waren, wird auf das Bewerbungsgespräch verzichtet, soweit eine Beurteilung derer Kenntnisse ohne dies möglich ist.

Die Bewerbungsgespräche werden jeweils von den Geschäftsführern geführt, in deren Ressort der Selbständige bzw. freiberuflich Mitarbeitende überwiegend tätig sein wird. Entscheidungen über Verträge mit Selbständigen bzw. freiberufliche Mitarbeitenden werden jeweils in der Geschäftsführersitzung getroffen und entsprechend protokolliert.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Netzwerkpartners BWGV stellen den Aufbau und Erhalt der fachlichen und persönlichen Kompetenz seiner Mitarbeitenden sicher.

Eine angemessene Auswahl der Mitarbeitenden für die einzelnen Aufträge ist gewährleistet, durch den hohen Ausbildungsstand der Mitarbeitenden des BWGV sowie der Kenntnisse der Geschäftsführer der Audit WPG über deren Fach- und Branchenschwerpunkte.

Des Weiteren hat der BWGV im Rahmen der vorgenannten Verträge der Audit WPG Zugang zu den von den Mitarbeitenden besuchten Fortbildungsveranstaltungen eingeräumt. Bei den sonstigen Aufträgen ist durch Einschaltung der entsprechenden Prüfungsgruppenleiter bzw. Abteilungsleiter des BWGV eine angemessene Auswahl an möglichen Mitarbeitenden zur Auftragsdurchführung gewährleistet. Im Bereich des Ressorts des Geschäftsführers Alexander Hepperle erfolgt eine entsprechende Vorgabe eines Anforderungsprofils.

Sind für einen speziellen Auftrag besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich, über die kein Mitarbeitender des BWGV verfügt, entscheidet der auftragsverantwortliche Geschäftsführer, ob und ggf. wie diese aufgebaut werden bzw. anderweitig eingekauft werden können.

Die Aus- und Fortbildung der Geschäftsführer und des angestellten Prokuristen liegt in deren persönlichen Verantwortungsbereichen.

Die Fachinformationen des BWGV und damit der Audit WPG umfassen neben der Grundausstattung mit Fachliteratur und der Zugriffsmöglichkeit auf eine Fachbibliothek insbesondere den online-Zugriff auf eine zentral gepflegte Wissensdatenbank.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 43 Abs. 2 WPO und § 5 Berufssatzung WP/VBP der eingesetzten Wirtschaftsprüfer/-innen werden die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen jährlich abgefragt.

Einmal jährlich wird mit jedem Mitarbeitenden ein strukturiertes Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch geführt.

Beim Einsatz von externen Dienstleistern wird durch vertragliche Vereinbarungen sichergestellt, dass die fachliche Eignung der eingesetzten Mitarbeitenden gegeben ist.

#### **4. Gesamtplanung aller Aufträge**

Die Mandate der Audit WPG werden in der Gesamtplanung aller Aufträge beim BWGV berücksichtigt. Hierfür steht eine Datenbank im Rahmen des ERP-Systems zur Verfügung. Darüber hinaus erfolgen zusätzliche Auswertungen mit Tabellenkalkulationsprogrammen.

Dabei werden auch die Urlaubsplanung sowie voraussichtliche Krankheitstage der Mitarbeitenden, die für die Aus- und Fortbildung vorgesehenen Zeiten, die geplante Einstellung sowie die Fluktuation von Mitarbeitenden berücksichtigt. Die Planungen werden laufend aktualisiert und bei Bedarf an die geänderten Verhältnisse angepasst.

Die Audit WPG kann im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen auf ein festgelegtes Kontingent an Prüfungsleistungen zurückgreifen. Ist das Kontingent ausgeschöpft, werden weitere Aufträge erst angenommen, wenn der BWGV bzw. andere Kooperationspartner die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen zugesagt haben.

#### **5. Auftragsabwicklung**

##### **Organisation der Auftragsabwicklung**

Bei gesetzlichen Prüfungen nach § 316 ff. HGB sowie für den Fall, dass ein Bestätigungsvermerk nachgebildet wird, ist ein verantwortlicher Wirtschaftsprüfer zu benennen. Dies erfolgt durch den für den Auftrag zuständigen Geschäftsführer. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat die gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen sowie die IDW Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards zu beachten.

Bei **gesetzlichen Abschlussprüfungen** wird als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer der Prüfungsleiter benannt, sofern dieser Wirtschaftsprüfer ist. Alle Wirtschaftsprüfer, die den Bestätigungsvermerk unterzeichnen, gelten als verantwortliche Prüfungspartner.

Sofern eine Person, die nicht Wirtschaftsprüfer ist, die Prüfungsleitung innehat, ist vom zuständigen Geschäftsführer ein verantwortlicher Wirtschaftsprüfer zu bestimmen. Bei diesen Prüfungen muss eine hohe fachliche Qualifikation des Prüfungsleiters gewährleistet sein, damit der verantwortliche Wirtschaftsprüfer Aufgaben an den Prüfungsleiter delegieren kann.

### **Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung**

Bei der Abwicklung der Prüfungen wird das modifizierte Prüfungsprogramm des Unternehmens Audicon (Audit Agent bzw. AuditTemplate) eingesetzt. Diesem liegt ein zentral entwickeltes Prüfungskonzept mit dazugehörigen Arbeitshilfen zugrunde. Die Pflege erfolgt im Rahmen einer Kooperation der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die dem genossenschaftlichen Spitzenverband DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin) angehören sowohl für die Prüfungsverbände als auch für die diesen nahestehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die zentrale Ausarbeitung und Pflege gewährleisten, dass Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und fachlichen Regelungen bei der Prüfungsabwicklung und Berichterstattung zeitnah berücksichtigt werden. Dies umfasst neben den genossenschaftlichen Besonderheiten auch die Anforderungen anderer Rechtsformen.

Die Software bildet den risikoorientierten Prüfungsansatz ab und enthält die für die Prüfungsdurchführung im Regelfall erforderlichen Dokumente einschließlich Musterberichte.

### **Anleitung des Prüfungsteams**

Den Mitgliedern des Prüfungsteams werden vom verantwortlichen Prüfungsleiter im Hinblick auf Größe und Komplexität des Auftrags angemessene und klar verständliche Prüfungsanweisungen erteilt.

Dies setzt voraus, dass den Mitgliedern des Prüfungsteams vollständige Informationen über den Auftrag, die Auftragsdurchführung, das Geschäft des Mandanten, möglich Auftragsrisiken und besondere Problembereiche zu Prüfungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.

Eine angemessene Aufgabenverteilung wird vom Prüfungsleiter sichergestellt.

### **Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse**

Die Gewährleistung der Prüfungsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Prüfungsdurchführung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse, bevor sie den Adressaten mitgeteilt werden. Die Auftragsabwicklung muss daher in jeder Phase vom verantwortlichen Prüfungsleiter oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden.

### **Prüfungsplanung**

Im Rahmen der sachlichen Prüfungsplanung sind eine risikoorientierte Prüfungsstrategie und ein darauf aufbauendes Prüfprogramm zu entwickeln.

Die sachliche, zeitliche und personelle Prüfungsplanung erfolgt – in Abhängigkeit von den speziellen Verhältnissen und Anforderungen des Auftrages - analog zu der Handhabung beim BWGV. Sie beinhaltet auch Regelungen zu Prüfungsanweisungen für Mitarbeitende des Prüfungsteams.

### **Fachliche und organisatorische Hilfsmittel**

Zur Unterstützung der Mitarbeitenden in fachlicher und organisatorischer Hinsicht im Rahmen der Prüfungen stützt sich die Audit WPG auf das Qualitätssicherungssystem des BWGV. Auf diesem System aufbauend werden die Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe, Organisationsmittel, Grundsätze zur Durchführung einzelner Prüfungen, Grundsätze zur Dokumentation der Prüfungstätigkeit und -feststellungen und die Grundsätze zur Berichterstattung über die Prüfung konkretisiert und verbindlich vorgegeben.

Die Dokumentation und Berichterstattung bei der Jahresabschlussprüfung sowie die Prüfung des Depot- und Wertpapierdienstleistungsgeschäfts und die Durchführung der Aufträge im Bereich der Übernahme von Innenrevisionsleistungen wird durch die Prüfungssoftware von Audicon unterstützt. Für die Prüfung von Kapitalgesellschaften und Konzernen sowie Teilbereiche der Innenrevisionsleistungen werden ergänzende Checklistenmodule, die mit der Prüfungssoftware kompatibel sind, genutzt.

### **Abschließende Würdigung der Ergebnisse, Berichterstattung und Dokumentation der Auftragsabwicklung**

Vor Beendigung des Auftrags und Auslieferung des Prüfungsberichts sind die Prüfungsergebnisse vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer daraufhin zu beurteilen, ob die gesetzlichen und fachlichen Regeln eingehalten wurden. Dies umfasst eine Durchsicht der Arbeitsergebnisse, deren Dokumentation und der geplanten Berichterstattung (Arbeitspapiere, Entwurf Prüfungsbericht). Diese Aufgabe kann an den Prüfungsleiter delegiert werden.

Die Berichterstattung über das Prüfungsergebnis erfolgt auf Basis von Musterprüfungsberichten, welche die Vollständigkeit der in den Prüfungsberichten zu treffenden Aussagen weitgehend standardisiert sicherstellen.

Die Audit WPG nutzt die mandatsbezogenen Datenverarbeitungssysteme des Netzwerkpartners BWGV. Diese gewährleisten die erforderliche Integrität und Vertraulichkeit.

## **6. Lösung von Meinungsverschiedenheiten**

Fachliche Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Prüfungsteams, die auch nach intensiver Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und Inanspruchnahme der üblichen Recherchemöglichkeiten nicht gelöst werden können, sind zwischen den Beteiligten unter Hinzuziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu erörtern.

Bei wesentlichen Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und konsultierten Personen oder dem auftragsbezogenen Qualitätssicherer bestehen, und die nach Abschluss des Konsultationsprozesses weiterhin bestehen, ist der zuständige Geschäftsführer einzuschalten. Dieser entscheidet gemeinsam mit dem verantwortlichen Prüfer über den Sachverhalt und darüber, ob rechtlicher Rat einzuholen ist und welche weiteren Maßnahmen ggf. zu ergreifen sind.

## **7. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen**

Erhalten Mitarbeitende der Audit WPG oder des BWGV Kenntnis von einer von extern gegen die Audit WPG erhobenen Beschwerde, so sind diese verpflichtet, diese an die Interne Revision der Audit WPG weiter zu leiten. Damit die Mitarbeitenden dies ohne Besorgnis vor persönlichen Nachteilen zur Kenntnis bringen können, behandelt die Innenrevision die Beschwerde vertraulich, d.h. anonymisiert. Die Interne Revision nimmt gemeinsam mit der Geschäftsführung und gegebenenfalls dem Qualitätssicherungsbeauftragten des BWGV eine vorläufige Einschätzung des Sachverhaltes vor, insbesondere hinsichtlich Begründetheit und Bedeutung.

Die Besetzung der Innenrevisionsstelle erfolgt mittels Personalgestellung durch einen Mitarbeitenden des BWGV.

Sofern eine Beschwerde einen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsauftrag betrifft, darf der Prüfungsbericht nicht ausgeliefert werden, bevor der betreffende Sachverhalt aufgeklärt und gegebenenfalls beseitigt ist.

Deuten die Untersuchungsergebnisse auf Schwächen im Qualitätssicherungssystem oder auf die Nichtbeachtung von Regelungen des Qualitätssicherungssystems hin, müssen Maßnahmen zu deren Beseitigung und zur zukünftigen Einhaltung der Regelungen ergriffen werden.

## **8. Auftragsbezogene Qualitätssicherung**

### **Berichtskritik**

Alle von der Audit WPG durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen sowie alle von der BaFin beauftragten Prüfungen sind vor Auslieferung des Prüfungsberichtes – sofern keine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt wird - von einem nicht mit der Durchführung befassten Geschäftsführer oder einem qualifizierten Mitarbeitenden einer weiteren Kontrolle zu unterziehen (Berichtskritik). Bei allen anderen Prüfungsaufträgen (auch bei Aufträgen mit Bescheinigung) entscheidet der zuständige Geschäftsführer oder der verantwortliche Wirtschaftsprüfer bei Auftragsannahme, abhängig vom Risikogehalt des Prüfungsauftrags, ob eine formelle Berichtskritik durchgeführt wird oder lediglich eine cursorische Durchsicht des Prüfungsberichts erfolgt. Für Vollauslagerungen der Innenrevision und bei den Beauftragungsfunktionen wird diese Regelung analog angewendet.

Bei der formellen Berichtskritik wird anhand des Prüfungsberichts nachvollzogen, ob die für die Erstellung von Prüfungsberichten geltenden fachlichen Regeln, d.h. bei Abschlussprüfungen insbesondere die Grundsätze des IDW PS 450 n.F. (10.2021) eingehalten worden sind. Dies umfasst auch die Kontrolle, ob die im Prüfungsbericht enthaltenen Informationen mit denen im Abschluss (bzw. mit dem zugrundeliegenden Prüfungsgegenstand) in Einklang stehen und in sich widerspruchsfrei sind. Darüber hinaus ist anhand des Prüfungsberichts in Form einer Plausibilitätsprüfung nachzuvollziehen, ob die Ausführungen zu den wesentlichen Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen fachliche Regeln (bei Abschlussprüfungen gegen die IDW-Prüfungsstandards) erkennen lassen, ob aus den im Bericht dargestellten Erkenntnissen aus der Prüfung die zutreffenden Schlussfolgerungen und Beurteilungen gezogen wurde und das Prüfungsergebnis insoweit nachvollziehbar abgeleitet worden ist.

### **Einholung von fachlichem Rat**

Kann eine Fachfrage nicht innerhalb der Prüfungsteams geklärt werden, ist eine Konsultation durchzuführen.

Für die Konsultation stehen primär

- die Geschäftsführer und Prokuristen der Audit WPG
- die Stabstelle Qualitätsmanagement (insbesondere bei berufsrechtlichen Fragestellungen)
- der Leiter Auftragsbezogene Qualitätssicherung Prüfung des BWGV (insbesondere bei Fragestellungen zur Prüfung von Kreditinstituten)
- die Mitarbeitenden des Kompetenzzentrum Regulatorik des BWGV (insbesondere für den Bereich der Kreditinstitute) und
- die Mitarbeitenden des Bereichs Steuerberatung des BWGV (insbesondere bezüglich steuerlicher Fragestellungen)
- die Mitarbeitenden des Bereichs Recht des BWGV (insbesondere bezüglich handels-, gesellschafts- und zivilrechtlicher Fragestellungen)

sowie danach die Einrichtungen des Berufsstandes (z.B. IDW, WPK) zur Verfügung. Darüber hinaus stehen den Geschäftsführern Ansprechpartner im genossenschaftlichen Verbund zur Verfügung, für die Diskussion von Fragestellungen, im Rahmen einer anonymisierten Problemdarstellung.

### **Auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen**

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Audit WPG erfolgt auf Vorschlag des für den Auftrag zuständigen Geschäftsführers. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung erfolgt einerseits verpflichtend bei Aufträgen gemäß 316a HGB (Art. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014, § 48 Abs. 4 der Berufssatzung WP/vBP), andererseits anlassbezogen bei Vorliegen bestimmter Kriterien oder nach dem Gesamtbild der Verhältnisse.

## **9. Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere**

In den **Arbeitspapieren** (Prüfungsakte) ist mindestens folgendes festzuhalten:

- die Einhaltung der Unabhängigkeit, das Vorliegen von, die Unabhängigkeit gefährdenden Umständen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen,
- die Zeit, das Personal und die sonstigen Mittel, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,
- Art, Umfang und Ergebnisse der Verwendung der Arbeit Sachverständigen,
- der Prüfungsleiter, der verantwortliche Prüfungspartner sowie die weiteren mit der Prüfungsdurchführung beauftragten Personen.
- Informationen und Unterlagen,
  - die zur Begründung des Bestätigungsvermerks und des Prüfungsberichts dienen
  - die zur Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten von Bedeutung sind,
  - über schriftliche Beschwerden,
- bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse: die Dokumentationspflichten nach Artikel 6 bis 8 EU-VO 537/2014.

### **Abschluss der Auftragsdokumentation**

Soweit möglich hat der Prüfer die Auftragsdokumentation vor der Beendigung der Qualitätssicherung abzuschließen, da die Arbeitspapiere ebenfalls Gegenstand von dieser sind. Die endgültige Archivierung muss spätestens 60 Tage nach Erteilung des Bestätigungsvermerkes erfolgen. Danach dürfen die Arbeitspapiere nicht geändert, ergänzt, entfernt oder gelöscht werden.

Ergibt sich die Notwendigkeit hiervon abzuweichen, so ist die Genehmigung des zuständigen Geschäftsführers erforderlich. In diesem Fall ist die ursprüngliche Dokumentation zu kopieren und im Zuge einer ergänzenden Prüfung zu dokumentieren, welche weiteren Prüfungshandlungen vorgenommen wurden, die Gründe, warum die ergänzende Prüfung erforderlich wurde, sowie welche Konsequenzen sich für die Prüfungsfeststellungen ergeben haben. Die Regelungen für eine Nachtragsprüfung sind - sofern einschlägig - zu beachten. Der ursprünglichen und die geänderten Arbeitspapiere sind zu archivieren.

Die Integrität und Vertraulichkeit der Arbeitspapiere ist zu gewährleisten. Zusätzlich müssen die Arbeitspapiere während der gesamten Aufbewahrungszeit verfügbar und zugänglich sein sowie lesbar gemacht werden können.

### **10. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten**

Die Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten ist nur zulässig, wenn durch diese die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Zusammenarbeit greift die Audit WPG auf die prüfungsspezifischen Systeme und Ressourcen des BWGV zurück. Die Einhaltung der Qualitätsstandards durch den Netzwerkpartner wird überwacht. Über diese Zusammenarbeit hinaus ist es derzeit nicht vorgesehen, dass wichtige Prüfungstätigkeiten auf Dritte ausgelagert werden. Sollte in Ausnahmefällen eine Auslagerung erfolgen, ist mit Hilfe des Formulars "Checkliste der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten" die Qualitätssicherung sicherzustellen.

### **11. Nachschau**

Das Qualitätssicherungssystem zur Praxisorganisation und zur Auftragsabwicklung wird durch eine interne Nachschau überprüft.

Jährlich ist eine Nachschau der Praxisorganisation und der abgewickelten Prüfungsaufträge der Audit WPG gemäß IDW QMS 1, Kapitel 6.6 bzw. gem. § 49 BS WP/vBP durchzuführen. Unabhängig der Verantwortung der Geschäftsführung wird die Nachschau von der für die Qualitätssicherung zuständigen Stelle des BWGV vorgenommen, die zusammen mit dem zuständigen Geschäftsführer entsprechende Maßnahmen, veranlassen. Die operative Durchführung wird im Rahmen des Personalgestellungsvertrages durch einen Wirtschaftsprüfer des BWGV durchgeführt. Dieser Wirtschaftsprüfer darf weder an der Auftragsdurchführung noch an einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein. Über das Ergebnis der Nachschau ist jährlich ein Bericht anzufertigen und im Rahmen einer Geschäftsführersitzung Bericht zu erstatten.

Bei Beanstandungen leitet die Geschäftsführung entsprechende Maßnahmen ein.

Im Rahmen der für den Berichtszeitraum durchgeführten jährlichen Nachschau wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt.

## **D. Qualitätskontrolle und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer**

Die Audit WPG ist verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle durch einen unabhängigen Berufsangehörigen zu unterziehen, wenn er gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführt. Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt und bei der Durchführung einzelner Prüfungsaufträge eingehalten werden.

Die Audit WPG ist der Verpflichtung, die Qualitätskontrollprüfungen durchführen zu lassen, bisher nachgekommen, zuletzt im Januar 2024. Die beauftragten Qualitätskontrollprüfer kamen dabei jeweils zu dem Ergebnis, dass das Qualitätssicherungssystem der Audit WPG mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang steht und mit hinreichender Sicherheit die ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen gewährleistet.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt, unterlag die Audit WPG gemäß § 62b WPO auch der Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Die bisher zweite Inspektion wurde im Oktober 2024 abgeschlossen.

## **E. Interne und externe Rotation**

Die berufsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die interne und externe Rotation sind für die Audit WPG relevant. Aufgrund der bisher geringen Anzahl von Mandaten ist ein diesbezügliches Überwachungssystem noch nicht installiert. Die Termine für den Beginn des Rotationszykluses werden im Auftragsannahmeformular erfasst und entsprechend bei jedem Folgeauftrag überwacht.

## **F. Erklärung der Geschäftsführung**

### **I. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems**

Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem von der Audit WPG eingeführten und im Abschnitt C dieses Transparenzberichtes beschriebenen Qualitätssicherungssystem ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2024 eingehalten worden sind und wir uns auf Basis der dort implementierten Kontrollen sowie im Rahmen der durchgeführten Nachschau davon überzeugt haben, dass das Qualitätssystem wirksam war. Soweit in Einzelfällen festgestellt worden ist, dass Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelungen ergriffen.

### **II. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit**

Hiermit erklären wir, dass bei der Audit WPG die mit den im Abschnitt C.II.1. dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen zur Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurden und dass eine interne Überprüfung dieser Anforderungen stattgefunden hat.

### **III. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung**

Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt C.II.3. dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die angestellten Wirtschaftsprüfer/-innen ihren Fortbildungsverpflichtungen gemäß Art. 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 Berufssatzung WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für die angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.

Stuttgart, den 28. April 2025

Audit GmbH Karlsruhe Stuttgart Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Hepperle  
Wirtschaftsprüfer

gez. Ost  
Wirtschaftsprüfer

gez. Rimpp  
Wirtschaftsprüfer